

Zeitschrift: Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum Zürich
Band: 37 (1928)

Vereinsnachrichten: Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KOMMISSION FÜR DAS SCHWEIZERISCHE LANDESMUSEUM

Zufolge seiner Wahl zum Direktor des Zentralamtes für internationale Eisenbahnbeförderung und damit seines Rücktrittes aus dem bernischen Regierungsrat schied Herr *E. Lohner* aus der Landesmuseums-Kommission aus und wurde vom Bundesrate ersetzt durch Herrn Ständerat Dr. *G. Keller* in Aarau.

Die Kommission erledigte ihre Geschäfte in drei Sitzungen, wovon die Hälfte der Septembersitzung auf Schloss Wildegg stattfand.

Schon in der ersten Sitzung prüfte sie die im Nationalrate gemachten Aeusserungen, „es werden in den Kellern des Landesmuseums, sowie in gemieteten Räumen ausserhalb desselben Altertümer in grosser Zahl aufgestapelt, wo sie nutzlos brachliegen und Schaden nehmen“. Eine Besichtigung aller Depots ergab die völlige Unhaltbarkeit dieser Behauptungen. Die in den Souterrainräumen des Landesmuseums eingelagerten alten Bauteile werden dort grösstenteils als Eigentum der Stadt, der das Museumsgebäude gehört, aufbewahrt, um entweder bei dessen Erweiterungsbauten verwendet oder, wenn dazu nicht geeignet, später an eine stadtzürcherische Altertumssammlung abgegeben zu werden. Die übrigen in den Dach- und Turmräumen aufbewahrten Altertümer gehören zu Spezialsammlungen, die als Ganzes oder in einzelnen Partien von Anfang an nicht ausgestellt werden konnten. Dazu kommen noch die magazinierten historischen Zimmer und Zimmerteile. Das einzige auswärtige Depot im Bezirksgebäude der Stadt Zürich birgt das zum Teil noch zu restaurierende Material zur Ausstattung der im Erweiterungsbau zu installierenden, obgenannten historischen Wohnräume. Ausserdem fanden in einem Schopfe an der Edenstrasse die Geschütze

Unterkunft, welche als Eigentum des Bundes während des Weltkrieges vom Landesmuseum gesammelt und dadurch vor dem Einschmelzen oder dem Verkaufe als Metall bewahrt wurden. Und schliesslich sind die dem Kanton Zürich gehörenden, aber vom Landesmuseum verwalteten Restbestände der Waffensammlung aus dem alten Zeughause in einem Estrich des Stadthauses eingelagert.

Die Kommission benutzte diesen Anlass, um der Direktion für die einwandfreie Magazinierung der zurzeit noch nicht ausstellbaren Museumsbestände ihre volle Anerkennung auszusprechen.

Schon in dieser Sitzung lagen der Kommission auch ein orientierender Bericht des Direktors über die Grundlagen für die Erweiterungsbauten und die damit verbundenen Installationsarbeiten des Landesmuseums, sowie Vorschläge für deren Umfang vor. Was die ersteren anbelangt, so muss immer wieder darauf hingewiesen werden, dass die Baupflicht für die Erweiterung des Landesmuseums nicht beim Bunde, sondern bei der Stadt Zürich liegt, und dass sich infolgedessen die eidgenössischen Räte mit dieser Frage so lange nicht von Amtes wegen zu befassen haben, als die Behörden der Stadt Zürich sich ihren Verpflichtungen nicht zu entziehen gedenken. Für den Umfang dieser Erweiterungsbauten von grösster Wichtigkeit ist die Festlegung der künftigen Sammelziele des Landesmuseums. Dessen ursprünglich im Gesetze niedergelegte Aufgabe sah man in der Erwerbung und planmässigen Aufbewahrung bedeutsamer vaterländischer Altertümer geschichtlicher und kunstgewerblicher Natur. Allein was man im gleichen Gesetze vom Kanton resp. der Stadt, in welche das schweizerische Landesmuseum verlegt werde sollte, als Grundlage für den Sammelbestand des neuen Institutes verlangte, war zum Teil anderer Art. Infolgedessen erklärten die Landesmuseumsbehörden schon anlässlich der Eröffnung, dass das neue Institut ein Bild von der kulturellen Entwicklung unseres Landes seit dem ersten Auftreten des Menschen bis um die Mitte des

19. Jahrhunderts geben solle. Auf dieser weiten Grundlage wurde denn auch gesammelt. Die mit einem Erweiterungsbau verbundenen Kosten lassen es zurzeit als wünschenswert erscheinen, diese Sammelziele etwas einzuschränken, ohne dadurch dem Landesmuseum seinen Charakter als den einer schweizerischen nationalen Altertumssammlung zu mindern. Auf Grund des bezüglichen Direktionsberichtes fasste die Kommission folgende Beschlüsse: 1. Mit Bezug auf die magazinierten Bauteile soll die Frage geprüft werden, welche derselben sich zum Einbau in das erweiterte Landesmuseum eignen und welche andern, die beim Abbruche von Gebäuden in der Stadt dem Landesmuseum zur Aufbewahrung übergeben wurden, für dieses aber kein Interesse besitzen, an die Stadt zurückgegeben werden sollen; 2. Abgüsse von plastischen Bildwerken sind auf Objekte von kleineren Dimensionen zu beschränken, die den Sammlungen einverlebt werden können und geeignet sind, darin bestehende Lücken in der Darstellung der Entwicklung der Stilformen auszufüllen; 3. Objekte von rein ethnographischem Interesse können an schweizerische Museen für Völkerkunde abgetreten werden. Das Sammeln auf diesem Gebiete wird den kantonalen und lokalen Museen überlassen; 4. Das zurzeit in einem Schopfe magazinierte Geschützmaterial soll einem Zeughause oder einer Spezialsammlung überwiesen werden, sofern diese die nötigen Garantien für dessen unveränderte Erhaltung und sachgemäße Besorgung bieten; 5. Die Sammlung der Uniformen des 19. Jahrhunderts soll nicht weiter vermehrt, sondern kann nötigenfalls einem speziell auf diesem Gebiete sammelnden Museum abgetreten werden; 6. Ebenso wird auf den weiteren Ausbau der Kostüm- und Trachtensammlung verzichtet, der vorhandene Bestand dagegen behalten; 7. Von einer Anlage von Spezialsammlungen zur Darstellung städtischer oder ländlicher Handwerke und Gewerbe ist abzusehen. — Gestützt auf diese beschränkteren Sammelziele erhielt sodann die Direktion den Auftrag, zu untersuchen, inwieweit das fertige Erweiterungsprojekt des Jahres 1915 vereinfacht werden könnte. Im Ein-

verständnis mit dem Stadtrate von Zürich erfolgt diese Prüfung im Einvernehmen mit dem Erbauer des Landesmuseums, Prof. Dr. G. Gull.

Inzwischen fand die Landesmuseums-Kommission Gelegenheit, die Beschlüsse innerhalb der ihr zustehenden Kompetenzen zu verwirklichen. Sie glaubte dabei in erster Linie den Wünschen für die Installierung von historischen Gebäuden Rechnung tragen zu müssen, bei deren Restauration der Bund mitgewirkt und sich infolgedessen ein Aufsichtsrecht über dieselben gewahrt hat. So wurden auf Zusehen hin abgegeben:

An die restaurierte, dem Staate Zürich gehörende *Kyburg*: 80 Stück Möbel und Gerätschaften;

Der Eidg. Kommission der Gottfried Keller-Stiftung für das von ihr zusammen mit dem Kanton Schaffhausen und der Stadt Stein a. Rh. angekaufte *Kloster St. Georgen in Stein a. Rh.*: 90 Stück Möbel, Holzfiguren und Bilder;

Dem neuen *Heimatmuseum in Sarnen*: drei Heiligenfiguren und diverse Alpgeräte;

Dem Historischen Museum in *St. Gallen*: Zwei bemalte Türflügel vom Jahre 1599, darstellend ein Ehepaar in zeitgenössischer Tracht, aus Schloss Wartensee bei Rorschach;

Dem *Pharmazeutischen Institut* der Universität Basel für seine Sammlung alter Apothekergeräte: die entbehrlichen Doubletten aus der gleichartigen Sammlung des Landesmuseums.

Sodann mit Einwilligung des evangelischen Kirchenrates Samaden die seinerzeit von ihm aus der Kirche in San Gian dem Landesmuseum überwiesene Renaissance-Kanzel aus Arvenholz als Geschenk an die Kirchengemeinde *Sent* zur Ausstattung der neuen Kirche;

Dem Gemeinderat *Schönenwerd*: der Wirtshausschild des ehemaligen Gasthauses zur „Krone“, gegen Rückerstattung des Kaufpreises; und

den *Cisterziensern* im *Kloster Mehrerau* (als den Nachfolgern der Konventualen von Wettingen): die Porträte dreier Wettinger-Aebe aus der Sammlung Steimer in Baden, ebenfalls gegen Vergütung des Ankaufspreises.

Mit Zustimmung des Bundesrates wird auf ein bezügliches Gesuch hin die gesamte magazinierte Artilleriesammlung im Frühling 1929 in dem neuen *waadtländischen Militärmuseum* im *Schloss Morges* deponiert werden, dessen Souterrain inzwischen zu diesem Zwecke, allen Anforderungen entsprechend, eingerichtet werden soll.

Bezüglich der Deponierung entbehrlicher ethnographischer Gegenstände in der Sammlung für Völkerkunde der Universität Zürich schwelen die Verhandlungen noch.

Dagegen musste ein Gesuch des Verschönerungsvereins Rapperswil, es möchte das Landesmuseum das *Schloss Rapperswil* mit seinen Lagerbeständen als seine Dependenz ausstatten, abgelehnt werden. Vorläufig scheint noch nicht einmal festzustehen, ob nicht Polen, mit dem noch ein länger befristeter Mietvertrag über das Schloss besteht, dessen Räume zu eigenen Ausstellungszwecken zu benützen wünscht. Auch müsste das als polnisches Nationalmuseum eingerichtete und dekorierte Schloss einem umfassenden und kostspieligen Umbau unterzogen werden, bevor es sich zur Aufnahme schweizerischer Altertümer eignen könnte. Für die Organe des Landesmuseums ist aber vor allem ausschlaggebend, dass es zur Schaffung eines solchen Dependenzinstitutes an den gesetzlichen Grundlagen fehlt, solange sich die Stadt Zürich ihren Bauverpflichtungen nicht zu entziehen gedenkt.

Die Walliser kantonale Ausstellung in *Siders* wurde mit einer Kollektion von alpwirtschaftlichen Geräten beschickt; die Sonderausstellung der „*Saffa*“ im Historischen Museum in Bern mit einem gestickten romanischen Tischtuche und einigen Abdrücken gotischer Kuchenmodelle, die eigentliche Ausstellung derselben mit Haushaltungsgegenständen, Trachtenstücken, Möbeln und einem bemalten Wandgetäfel aus dem

Hause zur „Sonnenuhr“ in Obermeilen. Schliesslich entsprach man auch einem Gesuche zur Beschickung der von den Kunstgewerbeschulen *Zürich* und *Winterthur* veranstalteten Norm-Ausstellung durch Abgabe einer Kollektion von Massen und Gewichten.

Die von Dr. R. Durrer in Stans verfasste „*Statistik der Kunstdenkmäler Unterwaldens*“ wurde im Berichtsjahre endlich zum Abschluss gebracht.